

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 17. Dezember 2016 den 44. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 21. Dezember 2016 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

44. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24b § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- (1) Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn er die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung nachweist und diese Maßnahme nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) ist.
- (2) Die KKH schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.
- (3) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten nachfolgend aufgeführten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers mindestens zu 80 vom Hundert teilnehmen:
 - Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte,
 - Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag,
 - Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb oder
 - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung.

Die KKH schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach Absatz 2 ab.

- (4) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr auf Antrag ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80 vom Hundert an einer Maßnahme nach Absatz 3 nachgewiesen wurden.
- (5) Der Bonusanspruch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht frühestens mit Abschluss des mit der KKH nach Absatz 2 geschlossenen Bonusvertrages.“

2) § 29b

§ 29b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zweitmeinungsverfahren“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherte können auf der Grundlage von § 27b SGB V und der folgenden Absätze eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur Erforderlichkeit geplanter Operationen bzw. Eingriffe (im Folgenden: Eingriffe) oder zur Überprüfung der onkologischen Therapieempfehlung einholen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„dem Versicherten zur Durchführung eines geplanten und in der Anlage 4 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe a der Satzung) aufgeführten kardiologischen oder kardiochirurgischen Eingriffs eine Krankenhauseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Fall eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist oder“.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

cc) Folgende Buchstaben c bis e werden angefügt:

„c) dem Versicherten eine Krankenhauseinweisung zur Durchführung eines geplanten orthopädischen Eingriffs an Knie, Hüfte, Rücken oder Schulter, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist oder

d) dem Versicherten zur Durchführung eines geplanten und in der Anlage 6 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz

2 Buchstabe d der Satzung) aufgeführten Eingriffs aus dem Bereich des Fachgebietes der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde eine Krankenseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenseinweisung zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist oder

e) dem Versicherten zur Durchführung eines geplanten und in der Anlage 7 zur Satzung der KKH (§ 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung) aufgeführten urologischen Eingriffs eine Krankenseinweisung, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenseinweisung zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „kardiologische oder kardiochirurgische Operation / Eingriff bzw. onkologische Behandlung“ durch die Wörter „Eingriff, Behandlung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die geplante Operation bzw.“ gestrichen.

3) § 29k In § 29k Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

4) § 29n § 29n wird wie folgt gefasst:

§ 29n Flash-Glukose-Messsystem

(1) Die Kasse übernimmt die Kosten für die Versorgung mit einem Lesegerät und Sensoren zur Durchführung einer Flash-Glukosemessung mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).

(2) Voraussetzung ist, dass

- der Versicherte Teilnehmer eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) bei Diabetes mellitus Typ 1 oder 2 ist,
- eine intensiviertere konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie erfolgt und
- die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen bestätigt wird:

- a) Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
- b) Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
- c) Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“.

Der Behandlungsverlauf ist zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Die Behandlungsmethode darf nicht vom gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.

- (3) Nach Zustimmung vor Versorgungsbeginn übernimmt die Kasse die Kosten für das Lesegerät einmalig in Höhe von bis zu 60 Euro und die Kosten für Sensoren bis zum einem Höchstbetrag von 60 Euro je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V in Verbindung mit § 61 SGB V.
- (4) Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.“

5) Anlagen 3,
6 bis 8

Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 3 wird in dem Tabellenteil der Zuschussleistungen für Erwachsene in der 17. Tabellenzeile (Rooming-In) im Klammersatz die Angabe „7“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 8.
- c) Nach der Anlage 5 werden folgende Anlagen 6 und 7 eingefügt:

**„Anlage 6 zur Satzung der KKH
(§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung)**

Eingriffe aus dem Bereich des Fachgebiets der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung:

- Tonsillektomie (chirurgische Entfernung der Gaumenmandeln)
- Nasennebenhöhlen-Operationen
- Nasen-Operationen wie bei verkrümmter Nasenscheidewand, bei verengten Nasenwegen oder bei Nasenmuschelhyperplasie

- Tumor-Operationen
- Parotis (Ohrspeicheldrüse)-Operationen
- Korrektur absteigender Ohren
- Myringoplastik (Wiederherstellung eines (teilweise) zerstörten Trommelfells)
- Rekonstruktion der Nasennebenhöhlen
- Reposition einer Nasenfraktur

**Anlage 7 zur Satzung der KKH
(§ 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung)**

Urologische Eingriffe im Sinne des § 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung:

- transurethrale Resektion (Abtragung erkrankten Gewebes aus Harnblase oder Prostata)
- Entfernung von Blasen- oder Nierensteinen
- Tumor-Operationen
- Lasertherapie bei gutartiger Prostatavergrößerung
- Ureterorenoskopie (Harnleiter- und Nierenspiegelung)“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 44. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 17. Dezember 2016 beschlossen.

Hannover, den 17. Dezember 2016

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 31.12.2016.